

# Regeln der Inneren Club-Ordnung

Die allgemeinen Anweisungen gelten für alle Mitglieder (ebenso nichtstimmberechtigte Mitglieder), Ausnahme sind nur Sympathisanten.

## **A.- Allgemeine Anweisungen:**

- 1.- Alle Mitglieder sollten die nachfolgenden Regeln kennen und sie befolgen.
  - 2.- Nur die Mitglieder, die ihrer Zahlungspflicht Folge geleistet haben, haben Zugang zu den Installationen des Clubs und sind befugt, unter seinen Farben zu segeln.
  - 3.- Jegliche Navigation unter Motor ist auf dem gesamten See von Bütgenbach verboten, Ausnahmen sind das Jury-Boot und Rettungsboote.
  - 4.- Das Befahren des Sees unter Ruderkraft und Segel ist auf der gesamten Wasserfläche zugelassen.
  - 5.- Kein Boot darf:
    - a) gegen Zahlung einer Gebühr an eine andere Person vermietet werden;
    - b) ohne Zustimmung des Besitzers benutzt werden;
    - c) von einer oder mehreren Personen im berauschten Zustand geführt werden.
  - 6.- Die Mitglieder verpflichten sich:
    - a) die Angler nicht zu stören;
    - b) die Manöver bei Wettkämpfen von Booten nicht zu stören;
    - c) die Regeln der Kommunalaufsicht und anderer Behörden bezüglich des Zugangs zum Wald, zum Camping sowie bezüglich des Schwimmens und des Parkens zu beachten.
  - 7.- Die Mitglieder werden angehalten, Anfang des Jahres oder bis spätestens 01. März eines Jahres ihren Beitrag an den Club zu entrichten - und ebenfalls an den Obmann ihrer Serie, falls sie an nationalen Regatten teilnehmen möchten.
  - 8.- Die Mitglieder sind verpflichtet, den vorgesehenen Aufkleber des Clubs sowohl am Heck ihres Bootes als auch ihres Automobils zu führen.
- 8.b - Camping innerhalb des Clubgeländes**  
Das Clubgelände ist nicht für Campingzwecke vorgesehen. Es gibt einen offiziellen Campingplatz direkt neben dem Club.  
Die Grasflächen sind vorrangig dazu vorgesehen, Segelmaterial (Boote, Masten, Segel ...) abzulegen.  
Die nichtstimmberechtigten Mitglieder, die im Club segeln und dabei hier übernachten möchten, sei es anlässlich einer vom RYCW organisierten Aktivität oder bei einer Maßnahme, die vom Verwaltungsrat beschlossen wurde (Aufsicht oder Arbeit), müssen eine Genehmigung zur Installation jeglichen Campingmaterials im Clubgelände einholen.  
Diese Genehmigung darf nur vom Hafenmeister oder bei dessen Abwesenheit von einem Verwaltungsrats-Mitglied erteilt werden.
- Das Anschließen von Elektrogeräten an das Stromnetz des RYCW ist nicht zugelassen.  
Nichtstimmberechtigte Mitglieder, welche obige Genehmigung erhalten haben, müssen gewissenhaft dafür sorgen, einerseits den zugewiesenen Übernachtungsplatz und andererseits die ihnen gegebenen Anweisungen (Dauer des Aufenthalts, Nutzung der Sanitäreinrichtungen, Feuer, begleitende Tiere ...) einzuhalten.  
Das Nichtbeachten der obigen Anweisung kann zum Ausschluss des betreffenden Mitglieds führen.
- Nachtrag:** Gruppen, welche die obige Genehmigung erhalten, müssen sich bei der Ortspolizei anmelden und eine Kurtaxe zahlen.

## **B.- Haftungen des Clubs:**

- 9.- Allen Mitgliedern wird dringend angeraten, schwimmen zu können. Die Mitglieder sind verpflichtet, pro Person an Bord eine Schwimmweste mitzuführen. Außerhalb der Zeiten, wo der Club eine Aufsicht führt, müssen sie pflichtgemäß die Schwimmweste tragen und sollten in Absprache mit einem anderen Boot navigieren, um so gegenseitige Aufsicht und Sicherheit zu ermöglichen.
- 10.- Der Club und seine Aufsichtspersonen:
  - übernehmen keinerlei Verantwortung bezüglich Diebstahls, Brand oder Plünderung, die im Club oder innerhalb seiner Installationen auftritt;
  - lehnen jegliche Verantwortung bezüglich aller Art von Unfällen ab, wobei seine Mitglieder, deren Familien, eingeladene Gäste oder mitgeführte Wertgegenstände zu Schaden kommen.
- 11.- Im Falle eines Unfalles, wo der Club ggf. zivilrechtlich haftbar gemacht werden könnte, müssen alle Mitglieder schnellstmöglich den Vorstand informieren.

## **C.- Material des Clubs:**

- 12.- Das Material des Clubs steht unter Gewährleistungspflicht den Mitgliedern zur Verfügung
- 13.- Die Außentüren des Clubgeländes sind nach jeder Nutzung zu schließen.
- 14.- Alle Kraftfahrzeuge sind von den Mitglieder und den eingeladenen Gäste auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen.
- 15.- Die Zufahrtswege zu den Parkflächen, die Durchfahrt zwischen den Hangars und die Rampen der Slip-Anlagen sind jederzeit freizuhalten.
- 16.- Der Bootsbesitzer mit einem zugewiesenem Hangar-Stellplatz ist verpflichtet:
  - a) seinen Stellplatz selbst in Ordnung zu halten (Sauberkeit des Bodens und Funktionsfähigkeit von Schloß und Tür);
  - b) jegliche Beschädigung der Holzverkleidung und des Holzrahmens zu vermeiden;
  - c) eine Überfüllung des Hangars zu vermeiden;
  - d) seinen Platz für das laufende Jahr einzubehalten;
  - e) seine Hangar-Tür vor Verlassen des Hangar-Bereichs stets verschlossen zu halten, unter der Androhung einer Bestrafung bis hin zum Entzug des Hangar-Stellplatzes;
  - f) sein Boot sauber zu halten und im Boot befindliches Bilgenwasser vorher abzulassen;
  - g) kein Feuer im Hangar zu entzünden und von der Lagerung brennbarer Stoffe abzusehen.
- 17.- Die Slipwagen des Clubs sind nur für diesen Zweck zu benutzen. Lediglich, wenn man sein Boot zu Wasser lässt bzw. es wieder aus dem Wasser holt, dürfen diese belegt sein.
- 18.- Die Mitglieder sind angewiesen, bei notwendigen Arbeiten im Club mitzuhelfen, ebenso bei der Aufforderung durch ein Vorstandsmitglied.
- 19.- Die Hangarplätze werden mit absolutem Vorrang zuerst an stimmberechtigte Mitglieder vergeben. Die verbleibenden Einstellplätze werden vom zuständigen Vorstandsmitglied entsprechend der Teilnahmen an Regatten ebenso wie der Arbeitseinsätze für den Club vergeben, welches das entsprechende Mitglied geleistet hat. Im Falle von Gleichstand entscheidet die Mitgliederschaft innerhalb des Clubs.

## **D.- Navigation:**

- 20.- Boote dürfen nicht unter Segel am Steg festgemacht werden, noch dort über Nacht anliegen.
- 21.- Außerhalb von Wettkämpfen und Trainingsläufen gelten die Regeln der Allgemeinen Schifffahrtsbestimmungen.
- 22.- Während aller Regatten auf dem See setzt das Jury-Boot die Regatta-Flagge (rotes Quadrat auf weißem Hintergrund)

- 23.- Alle Boote, die am Wettkampf nicht teilnehmen, müssen sich von der Wasserfläche und der Start- bzw. Ziellinie, die für Wettkampfteilnehmer reserviert ist, freihalten.
- 24.- Dem Mitglied, welches diese Verpflichtungen nicht einhält und das eventuell das Ergebnis einer Wettfahrt verfälscht, droht der Ausschluss aus dem Club.
- 25.- Außerhalb von Regatten, dürfen Nichtmitglieder im R.Y.C.W. auf nationalen Serienbooten segeln, wenn sie eine Einladungskarte haben (gültig bis maximal vier Tage) unter der Voraussetzung:  
dass sie unter einer der des Clubs adäquaten Versicherung abgedeckt sind;  
dass sie einer anerkannten Segelvereinigung angehören;  
dass sie dem Club keinerlei Verantwortung durch ihre Anwesenheit in Bütgenbach auferlegen;  
dass sie das Reglement und die Vorschriften des Clubs einhalten.
- 26.- Außerhalb von Regatten können Nichtmitglieder im R.Y.C.W. auf nationalen Serienbooten segeln, wenn sie einen Antrag als Kurzzeitmitglieder stellen, bis zu einer maximalen Zeit von 30 Tagen in Folge. Nach dieser Periode werden sie gehalten, sich als nicht stimmberechtigtes Mitglied zu bewerben und auch die Aufnahmegebühr zu bezahlen.

**E.- Nutzung des Clubhauses:**

- 27.- Der Zugang zum Clubhaus und den Nassräumen ist nur für Mitglieder und Gäste des R.Y.C.W. gestattet.
- 28.- Die Mitglieder übernehmen selbst die Verantwortung für ihre eingeladenen Gäste. Diese müssen unbedingt vor dem Betreten des Clubgeländes einem Vorstandsmitglied vorgestellt werden. Es ist vorgeschrieben, dass die eingeladenen Gäste immer von dem jeweiligen Mitglied begleitet werden.
- 29.- Die Lokalitäten sind den Mitgliedern zur pfleglichen Bewahrung überlassen, diese sind verantwortlich für den Zustand und die Sauberkeit der Örtlichkeiten.
- 30.- Die Schlüssel sind Vorstandsmitglieder anvertraut, die für das Verschließen der Zugänge bürgen (Türen, Fenster, Lüftungsklappen)
- 31.- Das Clubhaus wird spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang verschlossen, mit Ausnahme der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes.
- 32.- Ausrüstungsgegenstände und andere Sachen, die Mitgliedern gehören, dürfen nicht dauernd in den Örtlichkeiten aufbewahrt werden.
- 33.- Der Zugang zur Küche und zu den Vorratsräumen ist den Mitgliedern untersagt.
- 34.- Der Club und seine Aufsichtspersonen erklären sich nicht verantwortlich für jegliches Verschwinden von Gegenständen innerhalb der Lokalitäten.
- 35.- In der Zeitschrift Embruns wird auf liegengebliebene Sachfunde hingewiesen.
- 36.- Die Mitglieder werden gehalten, allen Anweisungen des Vorstandes und insbesondere des Hafenmeisters und des Materialwartes Folge zu leisten.
- 37.- Jeglicher Verzehr ist im Voraus direkt an der Bar zu bezahlen.
- 38.- Die Mitglieder werden gebeten, eventuelle Beschwerden schriftlich an den Materialwart zu richten und nicht an diejenige Person, die der Club mit der Führung der Bar beauftragt hat.

**F.- Wettkampf:**

- 39.- Die Mitglieder fühlen sich verpflichtet, an den vom Club organisierten Regatten teilzunehmen.
- 40.- Die Mitglieder werden gebeten, mindestens einmal pro Jahr an der Organisation einer Regatta unter Ausübung folgender Funktion: Mitglied des Kurs-Komites, der Jury - des Rettungsbootes - der Hafen-Aufsicht - teilzunehmen.
- 41.- Die Mitglieder sehen es als Ehre an, ihre Kenntnisse im Segeln unter Einhaltung der Regeln (FRBY, LRYB ...) und ihrer Technik beim Beherrschen ihrer Bootsklasse zu vervollkommen.
- 42.- Die Mitglieder geben ihr Möglichstes, um den Club und ihre Bootsklasse in der Provinz, im Inlande und im Auslande zu repräsentieren.

**G.- Modalitäten für die Benutzung eines Schulungs-Bootes:** (Artikel 43 bis 48 gültig seit dem 01.05.1982)

- 43.- Generell: der Club gibt allen seinen Mitgliedern die Möglichkeit zur Nutzung von Booten auf dem See von Bütgenbach.
- 44.- Material: das Boot ist im zugehörigen Hangar verstaut.  
Kleinteile befinden sich im Clubhaus und beinhalten: die Segel, Schoten, Ruder mit Verlängerung, Paddel, Ösfass und Schwimmweste.  
Die Anfrage hierzu wird an den Materialwart, den Hafenmeister oder ein anderes Vorstandsmitglied gestellt.  
Ein Eintrag des Mitglieds im Ausleih-Buch ist beim Entleih und der Rückgabe notwendig mit Gegenzeichnung der Eltern oder eines Erziehungsberechtigten, falls es sich um Minderjährige handelt.
- 45.- Verantwortlichkeit: Der Benutzer ist verantwortlich für alle Vorfälle, die er verursacht, sei es bei ihm selbst und bei anderen, bei Personen- und Sachschäden. Der Vorstand entscheidet, je nach Sachlage über die Verantwortlichkeit.
- 46.- Benutzung: Das Nutzungsrecht und die Zeitdauer werden vom Materialwart, dem Hafenmeister oder dem anwesenden Vorstandsmitglied entschieden.  
Der Segler, der das Boot nutzen möchte, muss seine Befähigung nachweisen, ein Segelboot führen zu können.  
Alle Schäden, sei es am Boot oder bei Dritten, müssen unverzüglich dem Hafenmeister mitgeteilt werden.  
Der Segler, der das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, muss die Erlaubnis seines Vaters oder eines Erziehungsberechtigten vorlegen.  
Prinzipiell wird das Boot an eine Mannschaft zur Nutzung während der gesamten Regattateilnahme vergeben, falls es sich um eine mehrtägige nationale Regatta handelt. In den anderen Fällen ist die Nutzung je nach Nachfrage zu regeln.
- 47.- Sicherheit: Die Mannschaft muss eine Schwimmweste tragen.  
Das Boot, das zugehörige Material und der Slipwagen müssen ohne Verzögerung vom letzten zugewiesenen Nutzer auf die zugehörigen Plätze weggeräumt werden.
- 48.- Nutzungsrecht: Im Falle der mehrfachen Nachfrage wird der Vorzug wie folgt vergeben:
  - a) an Mitglieder, die kein eigenes Boot besitzen;
  - b) an das jüngste Mitglied.
- 49. bis 53.- Nutzung des Club-Anhängers:       Aufgehoben.

**Nachtrag:** In Einklang mit Artikel 4 der Satzung gelten die Regeln der Inneren Club-Ordnung vor allem für „Nichtstimmberechtigte Mitglieder“.

# Innere Club-Ordnung

## **Entscheidungen bezüglich der nichtstimmberechtigten Mitglieder (Sympathisanten und aktive)**

Nach Artikel 4 der Statuten (3. Absatz): Die Generalversammlung darf weitere Kategorien bezüglich der Rechte und Pflichten von „Nicht assoziierten Mitgliedern“ erlassen und diese in einer Inneren Clubordnung festlegen.

Die Einführung von aktiven nichtstimmberechtigten Mitgliedern und die Einführung von Sympathisanten ist bei der **Außergewöhnlich Hauptversammlung vom 11. August 1960** festgelegt worden.

Der nachfolgende Text ist im Oktober 2014, ohne den Inhalt zu verändern (Ausnahme RYCW anstelle von YCW), aktualisiert worden.

### **I.- Aktive nichtstimmberechtigte Mitglieder**

#### *1. Rechte:*

Auf der Wasserfläche des R.Y.C.W. zu segeln;  
die Einrichtungen des R.Y.C.W. nutzen zu können;  
an Versammlungen, Regatten und Veranstaltungen, organisiert vom R.Y.C.W teilnehmen zu können.

Der Vorstand darf nichtstimmberechtigte aktive Mitglieder zur Mithilfe bei der Jahreshauptversammlung einladen, wenn er es für nötig befindet. In diesem Falle haben jene beratendes aber kein mitbestimmendes Stimmrecht.

#### *2. Einschränkungen:*

- a) Sie sind nur jeweils für das laufende Jahr Mitglied im Club;
- b) die Mitgliedschaft als nichtstimmberechtigtes aktives Mitglied wird ihnen von Jahr zu Jahr verlängert;
- c) sie können nicht dem Vorstand angehören;
- d) sie haben keinerlei Stimmrecht auf der Hauptversammlung.

#### *3. Verpflichtungen:*

- a) ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu zahlen, welcher von der Hauptversammlung der stimmberechtigten Mitglieder festgelegt wird;
- b) die Statuten und die Innere Club-Ordnung zu respektieren;
- c) sich in die Entscheidungen der Hauptversammlung und des Vorstandes zu fügen;
- d) sich an die Anweisungen zu halten, die ihnen von Vorstandsmitgliedern erteilt werden;

#### *4. Zulassung und Verlängerung der Mitgliedschaft:*

- a) Zulassung: durch die Hauptversammlung nach Vorstellung durch ein stimmberechtigtes Mitglied;
- b) Verlängerung: durch den Verwaltungsvorstand.

## II.- Sympathisanten

### 1. Rechte:

- a) Zugang zum Gelände des R.Y.C.W., ausgeschlossen die Parkplätze.
- b) Dürfen das Clubhaus benutzen;
- c) können Mitglieder eines Privat-Zirkels im R.Y.C.W. werden, wenn diese eingerichtet werden sollten.

### 2. Verpflichtungen

- a) müssen dem R.Y.C.W ihre Sympathie zusichern;
- b) müssen den Jahresbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung der stimmberechtigten Mitglieder festgelegt wird;
- c) müssen die Statuten und die Innere Club-Ordnung respektieren;
- d) müssen sich in die Entscheidungen der Hauptversammlung und des Vorstandes zu fügen;
- e) müssen sich an die Anweisungen halten, die ihnen von Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

### 3. Einschränkungen:

- a) Sie können nicht an der Hauptversammlung teilnehmen
- b) sie können nicht dem Verwaltungsvorstand angehören;
- c) sie dürfen kein Boot führen, dieses Recht ist ausschließlich den stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten aktiven Mitgliedern vorbehalten.
- d) sie haben keinen Zugang zum Parkplatz, der für den R.Y.C.W. reserviert ist.

### 4. Zulassung:

- a) für das laufende Jahr einfach durch die Zahlung des Beitrages und die Aushändigung der Mitgliedskarte als Sympathisant durch den Schatzmeister oder seinen Vertreter:
- b) sie können aus dem Club durch Entscheidung des Verwaltungsvorstandes ausgeschlossen werden und ihre Mitgliedskarte wird eingezogen, ohne Rechte auf Widerspruch gegen diesen Bescheid.

Genehmigt vom Verwaltungsvorstand am 06. Dezember 2014